

Lesefassung der Satzung für das Kinder- und Jugendparlament der Gemeinde Hohenlockstedt

Die nachstehende Lesefassung berücksichtigt:

Satzung vom 14.09.2009: Beschluss der Gemeindevertretung vom 09.07.2009

Nachtrag Nr. 1 vom 20.04.2010: Beschluss der Gemeindevertretung vom 01.04.2010

Nachtrag Nr. 2 vom 26.02.2016: Beschluss der Gemeindevertretung vom 11.02.2016

Gemeinde Hohenlockstedt

Satzung Kinder- und Jugendparlament

S a t z u n g

für das Kinder- und Jugendparlament der Gemeinde Hohenlockstedt

Präambel

Kinder und Jugendliche sollen im Rahmen des geltenden Rechts als gleichberechtigte Mitglieder unserer Gesellschaft anerkannt werden. Deshalb wird in Hohenlockstedt ein Kinder- und Jugendparlament eingerichtet.

Das Kinder- und Jugendparlament ist als kinder- und jugendgerechtes Beteiligungsgremium im Sinne von § 47 f Gemeindeordnung eine Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen in Hohenlockstedt. Die Beteiligung aller Kinder und Jugendlichen am kommunalen Geschehen soll durch das Kinder- und Jugendparlament gefördert werden. Das Kinder- und Jugendparlament soll zudem demokratische Entscheidungsprozesse nachvollziehbar machen und Chancen zur Neugestaltung bieten. Damit soll dem verstärkten Wunsch von Kindern und Jugendlichen, an demokratischen Entscheidungsprozessen teilzunehmen, sowie den Kinderrechtskonventionen der Vereinten Nationen, dem Kinder- und Jugendhilfegesetz und dem Jugendförderungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein Rechnung getragen werden.

Nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenlockstedt vom 09.07.2009/01.04.2010/11.02.2016 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Rechtsstellung, Wahlverfahren, Vorstand, Amtszeit

- (1) In Hohenlockstedt wird ein Kinder- und Jugendparlament eingerichtet, das die Interessen und Wünsche der Hohenlockstedter Kinder und Jugendlichen vertritt. Es ist unabhängig, konfessionell nicht gebunden und parteipolitisch neutral. Die Mitglieder des Kinder- und Jugendparlaments sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Wahlberechtigt und wählbar sind die Einwohnerinnen und Einwohner im Alter von 12 bis 21 Jahren. Es werden mindestens 5 und höchstens 11 Mitglieder des Kinder- und Jugendparlaments gewählt. Das Wahlverfahren soll den Grundsätzen der allgemeinen, unmittelbaren, freien und gleichen Wahl entsprechen. Gewählt wird in einer Wahlversammlung, zu der die wahlberechtigten Kinder und Jugendlichen durch die Gemeinde eingeladen werden.

Die Wahlversammlung wird von der Gemeindejugendpflegerin / von dem Gemeindejugendpfleger geleitet.

Die Kandidatinnen und Kandidaten werden aufgrund von Wahlvorschlägen auf der Wahlversammlung benannt; sie haben dann die Gelegenheit zu einer kurzen persönlichen Vorstellung.

Jede / jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Kandidatinnen oder Kandidaten vorgeschlagen werden, höchstens jedoch 11 Stimmen. Jede / jeder Wahlberechtigte darf nur eine Stimme für eine Kandidatin / einen Kandidaten abgeben. Auf Antrag mindestens der Hälfte der anwesenden Wahlberechtigten muss geheim mit Stimmzetteln gewählt werden.

Der Wahlvorstand wird aus der Mitte der Wahlversammlung gewählt; er besteht aus 4 gewählten Mitgliedern und der / dem Vorsitzenden. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.

Die Stimmenauszählung der Wahl des Kinder- und Jugendparlaments ist öffentlich; sie wird unter Leitung der Gemeindejugendpflegerin / des Gemeindejugendpflegers als Vorsitzende / Vorsitzender des Wahlvorstandes durchgeführt, der / die nicht die Wahlversammlung leitet oder durch die / den Sozialausschussvorsitzende/n.

Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Ergibt sich eine Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das die / der Vorsitzende des Wahlvorstandes zieht. Die übrigen Kandidatinnen und Kandidaten bilden entsprechend ihrer Stimmenzahl eine Nachrückliste.

Nach Beendigung der Auszählung gibt der Wahlvorstand das Wahlergebnis öffentlich bekannt.

- (3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Kinder- und Jugendparlamentes rückt die Kandidatin / der Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl aus der Nachrückliste nach.

Sollte ein Mitglied während der Wahlperiode das 21. Lebensjahr erreichen, bleibt es bis zum Ablauf der Wahlzeit im Amt.

- (4) Die Amtszeit des Kinder- und Jugendparlaments beträgt zwei Jahre und beginnt mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses. Nach der Wahl tritt unverzüglich das Kinder- und Jugendparlament zur konstituierenden Sitzung zusammen. Es wird von der Gemeindejugendpflegerin / von dem Gemeindejugendpfleger einberufen und geleitet.

Das Kinder- und Jugendparlament wählt auf dieser Sitzung aus seiner Mitte einen Vorstand; gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- 1 Vorsitzende / Vorsitzender
- 2 Stellvertretende Vorsitzende (sind gleichberechtigt)
- 1 Kassenführerin / Kassenführer

Nach der Wahl des Vorstandes übernimmt die Vorsitzende / der Vorsitzende die Leitung des Kinder- und Jugendparlaments. Nachdem die/der Vorsitzende die Leitung übernommen hat, wird der/die Schriftführer/in gewählt. Gewählt wird per Handzeichen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen hat.

Der Vorstand führt die Beschlüsse des Parlaments aus. Die Gemeindejugendpflegerin / der Gemeindejugendpfleger unterstützt insbesondere den Vorstand bei der Leitung des Parlaments und der Führung der Dienstgeschäfte. Der/die gewählte Schriftführer/in nimmt über jede Sitzung des Parlaments eine Niederschrift auf.

Die Tätigkeit des jeweiligen Kinder- und Jugendparlaments endet erst zum Zeitpunkt der Konstituierung des neu gewählten Parlaments.

- (5) Das Kinder- und Jugendparlament kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 2 Rechte, Ziele, Aufgaben

- (1) Das Kinder- und Jugendparlament soll zu allen in der Gemeindevertretung und den Ausschüssen zu behandelnden Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen, gehört und befragt werden. Die entsprechenden Unterlagen sind dem Kinder- und Jugendparlament weitmöglichst zur Verfügung zu stellen.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, die Gemeindevertretung, die zuständigen Ausschüsse und die entsprechenden Dienststellen der Verwaltung sollen über die Empfehlungen und Anträge des Kinder- und Jugendparlaments beraten und ihre Entscheidungen in geeigneter Form den Delegierten zugänglich machen.

Die / der Vorsitzende oder die / der stellvertretende Vorsitzende des Parlaments hat Antrags- und Rederecht in den gemeindlichen Gremien.

Das Kinder- und Jugendparlament soll

- zur politischen Mitverantwortung der Kinder und Jugendlichen in Hohenlockstedt beitragen,
- die Interessen aller Kinder und Jugendlichen vertreten,
- insbesondere dem besseren Verständnis verschiedener Generationen, Glaubensrichtungen, Nationalitäten und sozialer Gruppen dienen.

(3) Aufgaben des Kinder und Jugendparlaments sind insbesondere

- a) Information der städtischen Gremien über Wünsche und Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen in Hohenlockstedt,
- b) Verbesserung der Situation der Kinder und Jugendlichen in den Bereichen Schule, Beruf und Freizeit,
- c) Information und Beratung der gemeindlichen Gremien über alle Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche auf kommunaler Ebene in Hohenlockstedt betreffen.

(4) Das Kinder- und Jugendparlament soll im Rahmen des geltenden Rechts nach seinen Tätigkeiten und Möglichkeiten eigenverantwortlich handeln können. Zur Durchführung seiner Aufgaben wird es regelmäßig von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltung unterstützt, im Einzelfall durch Mitglieder der Selbstverwaltung.

§ 3

Abwicklung der Sitzung, Arbeitsgruppen

- (1) Die Sitzungen des Kinder- und Jugendparlaments finden nach Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr statt. Die Vorsitzende / der Vorsitzende beruft die Sitzungen ein. Sie / Er unterrichtet das Kinder- und Jugendparlament über die Beratungsergebnisse und Beschlüsse der Gemeinde Hohenlockstedt, die auf Anregungen und Empfehlungen des Kinder- und Jugendparlaments beruhen.
- (2) Vor jeder Sitzung kann jedes Parlamentsmitglied Themen und Fragen angeben sowie Anträge stellen, die im Rahmen einer Tagesordnung auf der Sitzung behandelt werden.

Die Sitzungen des Kinder- und Jugendparlaments sind grundsätzlich öffentlich; sie sollen nicht länger als 90 Minuten dauern. Die Mitglieder haben Rede- und Antragsrecht. Interessierte Kinder und Jugendliche können auch als Einzelne oder Interessengruppen ohne Stimmrecht mitarbeiten; sie haben das Rederecht.

Die / der Vorsitzende kann bei störender Unruhe Zuhörerinnen und Zuhörer aus dem Sitzungssaal verweisen; sie / er kann Rednerinnen und Redner zur Sache rufen oder auf diese Satzung und / oder auf die Geschäftsordnung aufmerksam machen. Sie / er kann die Sitzung unterbrechen.

- (3) Die Mitglieder des Sozialausschusses und bei Bedarf Mitglieder anderer öffentlicher Gremien sollen an den Sitzungen des Kinder- und Jugendparlaments teilnehmen und Empfehlungen in ihre Ausschussarbeit übernehmen.
- (4) Bei Bedarf sollen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung an den Sitzungen des Kinder- und Jugendparlaments teilnehmen.
- (5) Zu bestimmten Angelegenheiten kann das Kinder- und Jugendparlament Arbeitsgruppen bilden.

§ 4 Sitzungsgeld / Fortbildung

- (1) Für die Teilnahme an Sitzungen des Kinder- und Jugendparlamentes wird den Mitgliedern als Ersatz notwendiger Auslagen ein Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 € für maximal 6 Sitzungen im Jahr gewährt.
- (2) Den Sprechern des Kinder- und Jugendparlaments wird bei der Einladung zu Sitzungen der Gemeindevertretung bzw. Sitzungen der Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 € gewährt.
- (3) Kosten für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen zur Erfüllung von Aufgaben im Kinder- und Jugendparlament sowie dafür notwendige Fahrtkosten werden auf Antrag ersetzt.

§ 5 Auflösung des Parlaments

- (1) Sollte das Kinder- und Jugendparlament die ihm übertragenen Aufgaben nicht oder nicht ausreichend wahrnehmen, kann das Kinder- und Jugendparlament auf Antrag mit der Zustimmung von zwei Dritteln seiner Mitglieder seine Auflösung und Neuwahlen beschließen.
- (2) Die Gemeindevertretung kann bzgl. der Auflösung und Neuwahlen eine Empfehlung aussprechen.

§ 6 Datenschutz

Die Mitglieder des Kinder- und Jugendparlaments, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.

Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer natürlichen Person.

Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten ent-

halten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

Die Mitglieder des Kinder- und Jugendparlaments sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriffen Dritter (z.B. Familienangehörige, Besucher) gesichert sind. Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an die Stellvertreterin oder den Stellvertreter, ist nicht zulässig.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung (mit den Nachträgen 1 und 2) tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hohenlockstedt, den 14.09.2009/20.04.2010/26.02.2016

gez.
Bürgermeister